

SATZUNG DES BAYERISCHEN BANKENVERBANDS

gemäß Beschluss vom 15. November 2013.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verein führt den Namen "**BAYERISCHER BANKENVERBAND e.V.**"
(nachfolgend: Verband).
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen, hat seinen Sitz in München und ist räumlich zuständig für das Gebiet des Freistaates Bayern (nachfolgend: Verbandsgebiet).

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der privaten Banken in seinem Verbandsgebiet zu vertreten. Er soll insbesondere
 - die Mitglieder über sie berührende Fragen unterrichten;
 - gegenüber dem Landesgesetzgeber, den amtlichen Stellen des Landes und der Öffentlichkeit zu allen Fragen Stellung nehmen, die die Banken berühren;
 - sich an Gesellschaften und Organisationen beteiligen, die der Förderung der Wirtschaft in seinem Verbandsgebiet dienen.
2. Der Verband bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt keine politischen Ziele. Angelegenheiten, die den für Pfandbriefbanken maßgebenden besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegen, gehören nicht zur Zuständigkeit des Verbandes.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden,

- alle Banken in privater Rechtsform (OHG, KG, GmbH, AG, KGaA) mit Sitz in Deutschland, die über eine Vollkonzession verfügen sowie
 - Pfandbriefbanken und Schiffsbanken in privater Rechtsform, ferner
 - die inländischen Zweigniederlassungen vergleichbarer ausländischer Kreditinstitute, sofern sie im Verbandsgebiet ihren Sitz haben oder dort eine Zweigstelle unterhalten.
2. Außerordentliche Mitglieder können Kreditinstitute werden, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben oder dort eine Zweigniederlassung unterhalten und bei denen die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft im Übrigen nicht vorliegen; ferner solche, bei denen die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft gegeben sind, die aber aus besonderen Gründen die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; ihre Vertreter können weder in den Vorstand oder den Arbeitsausschuss gewählt werden.
 3. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf alle im Verbandsgebiet gelegenen Zweigniederlassungen und Zweigstellen der Mitgliedsinstitute.
 4. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die schriftliche Anerkennung dieser Satzung und der Satzung des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. in ihren jeweils geltenden Fassungen; ferner die Anerkennung der Abkommen und Vereinbarungen, die die Spitzenverbände des deutschen Kreditgewerbes zur Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten geschlossen haben; sowie die Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., sofern nicht nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds eine Befreiung von der Mitwirkung gegeben ist.

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft bedürfen der Schriftform. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Will der Vorstand den Antrag ablehnen, so entscheidet darüber der Arbeitsausschuss. Der Bundesverband ist zu den Aufnahmeanträgen zu hören.

5. Durch die ordentliche Mitgliedschaft beim Bayerischen Bankenverband wird gleichzeitig die Mitgliedschaft beim Bundesverband deutscher Banken e.V. erworben.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,

- c) Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft,
- d) Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.

Der Austritt kann nur schriftlich mit halbjährlicher Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied die ihm aus der Mitgliedschaft obliegenden Pflichten erheblich verletzt oder sonst den Interessen und Zielen des Verbandes gröblich zuwider gehandelt hat. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Bekanntgabe schriftliche Beschwerde bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Arbeitsausschuss entscheidet abschließend über die Beschwerde. Der Bundesverband ist vor Einleitung eines Ausschlussverfahrens zu hören und über die Beendigung einer Mitgliedschaft zu unterrichten.

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird in den Fällen von Buchstabe c) und d) vom Vorstand festgestellt. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung, die auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden Beiträge und Umlagen zu zahlen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unabhängig davon, aus welchem Grund die Beendigung erfolgt; insbesondere erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht (§ 8 Ziffer 5) und die sich aus der Satzung ergebenden Rechte.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die satzungs- und gesetzmäßigen Beschlüsse der Verbandsorgane, die mit Wirkung für alle einschlägig Betroffenen gefasst worden sind, zu befolgen. Dies gilt auch hinsichtlich der Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft des Verbandes beim Bundesverband deutscher Banken e.V. und aus dessen Statut für den Einlagensicherungsfonds deutscher Banken, das in seiner jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist, ergeben. Die Mitglieder haben dem Verband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen wahrheits- und fristgemäß zu erteilen und unaufgefordert unverzüglich jede wesentliche Änderung

in der Person des Mitglieds und jeden Wechsel in der Person desjenigen, der das Mitglied bei dem Verband vertritt, anzuzeigen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel, die der Verband zur Bestreitung seiner Aufgaben benötigt, werden durch jährliche jeweils im Voraus zu bezahlende Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Höhe, die Bemessungsgrundlage und ggf. die Zahlungsmodalitäten einschließlich evtl. Vorschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die während eines Geschäftsjahres ausscheidenden Mitglieder haben die vollen für das Geschäftsjahr anfallenden Beiträge zu entrichten; eintretende Banken zahlen den Beitrag zeitlich anteilig.
3. Die Mitglieder haben dem Verband zum Zwecke der Beitragsberechnung bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres mit dem Stichtag 1. Januar die Zahl der im Verbandsgebiet beschäftigten Personen mitzuteilen.

§ 7

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Arbeitsausschuss und
- c. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihre Beschlüsse gehen den Beschlüssen aller anderen Organe und Vertreter des Verbandes vor. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden sowie seiner Stellvertreter
 - b) die Wahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses und deren Stellvertreter,
 - c) die Abnahme der Jahresrechnungen, die Entlastung des Vorstandes, des Arbeitsausschusses und des Geschäftsführers,

- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - f) die Beschlussfassung über die Verwendung des Verbandsmögens sowie die Auflösung des Verbandes.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Eine solche muss stattfinden, wenn dies der Arbeitsausschuss oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn der Antrag mit Begründung der Geschäftsführung spätestens eine Woche vor der Versammlung zugeht. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen. In dringenden Fällen kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes von der Einhaltung der Einberufungsfrist und –form abgesehen werden.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

4. Das Stimmrecht kann nur durch Inhaber, Geschäftsleiter oder bevollmächtigte leitende Angestellte der Mitgliedsinstitute ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch schriftliche Vollmacht auf den Vertreter eines anderen Mitglieds übertragen werden; keine Person kann mehr als drei Mitglieder vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine abweichenden Mehrheitsverhältnisse vorsieht. Bei Wahlen entscheidet die höchste Zahl der für eine Person abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl; ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und zur Auflösung des Verbandes ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Für die Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine mit gleicher Tagesordnung

alsbald danach einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; in der Einladung ist hierauf zu verweisen.

6. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.
7. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn sämtliche anwesenden Mitglieder einer der drei in § 9 genannten Gruppen widersprechen (Vetorecht).
8. Bei Wahlen zum Vorstand und Arbeitsausschuss und wenn für den Einzelfall ein Drittel der erschienenen und vertretenen Mitglieder es beantragt, ist geheim abzustimmen.

§ 9

Arbeitsausschuss

1. Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) drei Vertretern der Großbanken
 - b) drei Vertretern der Privatbankiers
 - c) fünf Vertretern der Regionalbanken und sonstigen Kreditinstitute, davon sollte mindestens einer Vertreter einer Pfandbriefbank sein.

In den Arbeitsausschuss dürfen nur Inhaber, Geschäftsleiter oder Personen gewählt werden, die in leitender Stellung in den jeweiligen Mitgliedsinstituten tätig sind. Für jedes Mitglied im Arbeitsausschuss kann ein Stellvertreter gewählt werden.

2. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus den von den betreffenden Gruppen vorgeschlagenen Kandidaten jeweils für drei Geschäftsjahre gewählt. Aus diesen Mitgliedern werden der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Arbeitsausschusses und ihrer Stellvertreter endet mit der Neuwahl des Arbeitsausschusses; nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Arbeitsausschuss bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein ordentliches Mitglied während der Dauer einer Amtsperiode aus, so tritt der von der Mitgliederversammlung gewählte Stellvertreter für den Rest der Amtsdauer an die Stelle des Ausscheidenden. Scheidet auch der Stellvertreter aus, so kann der Arbeitsausschuss einen Ersatzvertreter aus derselben Bankengruppe im Sinne des Absatzes 1 für die Dauer der restlichen Amtsperiode hinzuwählen.

3. Der Arbeitsausschuss hat den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Er ist vom Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu hören. Daneben hat der Arbeitsausschuss die sonstigen ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
4. Den Vorsitz im Arbeitsausschuss führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
5. Der Arbeitsausschuss wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mindestens einmal pro Jahr einberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder zehn Mitglieder des Verbandes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand beantragen. Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn die drei Mitgliedergruppen vertreten sind. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied und bei dessen Verhinderung jeder Stellvertreter eine Stimme, der Vorsitzende des Vorstandes hat zwei Stimmen. Der Arbeitsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die zweite Stimme des Vorsitzenden.

Außerhalb der Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, elektronische oder fernmündliche Abstimmung erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. In diesem Fall ist zur Beschlussfassung die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die den drei verschiedenen im Arbeitsausschuss vertretenen Gruppen von Kreditinstituten angehören sollen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder in leitender Funktion in einer Mitgliedsbank tätig sein.
2. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Arbeitsausschusses jeweils für drei Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Arbeitsausschusses gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl; nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Arbeitsausschuss aus der Mitte seiner Mitglieder ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode.

3. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Dabei ist er verpflichtet, sich an die ihm durch Satzung oder Beschlüsse des Arbeitsausschusses oder der Mitgliederversammlung auferlegten Beschränkungen zu halten. Zur Wirksamkeit der Vertretung bedarf es der übereinstimmenden Willenserklärungen zweier Vorstandsmitglieder oder von einem Vorstandsmitglied und dem eingetragenen Geschäftsführer.
4. Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Führung der Geschäfte des Verbandes gemäß dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Arbeitsausschusses. Im Übrigen ist er zu allen Maßnahmen ermächtigt, die zur Erreichung des Zweckes des Verbandes im Rahmen der Satzung geboten oder wünschenswert erscheinen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes besondere Aufgaben und Vollmachten übertragen.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend oder durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, mindestens jedoch 3 Stimmen.

Außerhalb der Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, elektronische oder fernmündliche Abstimmung erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. In diesem Fall ist zur Beschlussfassung die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§ 11

Amtsausübung

Die Mitglieder des Vorstandes, des Arbeitsausschusses und sonstiger von den Verbandsorganen zur Erledigung bestimmter Aufgaben eventuell eingesetzter Ausschüsse werden ehrenamtlich tätig; sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie können jedoch die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen erstattet erhalten. Sämtliche Ämter können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 12

Geschäftsführung

1. Dem Vorstand steht zur Führung der Geschäfte ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Geschäftsführer zur Seite. Dieser gehört dem Vorstand qua Amtes an. Den Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer schließt der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorstand.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Arbeitsausschusses mit beratender Stimme teil.
3. Die für die Geschäftsstelle erforderlichen Mitarbeiter werden vom Geschäftsführer eingestellt.

§ 13

Geheimhaltungs- und Schweigepflicht

Sämtliche Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, über alles, was sie bei ihrer Mitwirkung im Verband über seine Tätigkeit und über die Verhältnisse der angeschlossenen Banken und deren Kunden erfahren, strengste Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder des Vorstandes, des Arbeitsausschusses, etwaiger sonstiger Ausschüsse und den Geschäftsführer während und nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den Organen und Ausschüssen beziehungsweise ihrer Tätigkeit. Diese Verpflichtung ist ebenfalls den Mitarbeitern und den sonst für den Verband tätigen Personen aufzuerlegen.

§ 14

Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen sowie über alle Sitzungen der Verbandsorgane und etwaigen Ausschüssen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und 10 Jahre aufzubewahren sind. Die Niederschriften haben das Ergebnis der Verhandlungen und Wahlen, die Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie bei Abstimmungen das Stimmenverhältnis wiederzugeben.

§ 15

Schiedsklausel

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander aus dieser Satzung und Beschlüssen, die auf Grund dieser Satzung gefasst

wurden, werden durch ein Schiedsgericht entschieden, das aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jede Partei wählt einen Beisitzer. Diese wählen den Vorsitzenden. Falls sie sich nicht einigen können, soll der Vorsitzende von dem Vorsitzenden der Anwaltskammer München oder, wenn dieser die Ernennung ablehnt, vom Präsidenten des Landgerichts München I ernannt werden.

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 9. Juni 1948 bestätigt worden. Sie enthält die Änderungen, die in den Mitgliederversammlungen am 1. März 1950, am 15. September 1952, am 7. Juni 1955, am 27. Juli 1959, am 20. November 1962, am 13. April 1966, am 21. November 1969, am 8. Dezember 1970, am 20. November 1973, am 26. November 1975, am 16. November 1987, am 24. November 1995, am 11. Dezember 1998, am 15. November 2001, am 15. November 2007 und am 15. November 2013 beschlossen und im Vereinsregister eingetragen wurden. Sie tritt in Kraft am 01.01.2015.